

JEZ – Netzwerk UG (haftungsbeschränkt)

Kooperationsvertrag

JEZ- Netzwerk UG (haftungsbeschränkt)

Bierweg 13

91236 Alfeld

(nachstehend „JEZ“)

und

(Name und Geb.Dat)

(Str., HausNr., PLZ, Wohnort)

(nachstehend „Kooperationspartner“)

schließen folgende Vereinbarung.

JEZ vernetzt Privatpersonen und Unternehmen.

Dabei nimmt JEZ Aufträge von Netzwerkpartnern (natürlich oder juristische Personen) an, um deren Unternehmensinformationen zu verbreiten. Insbesondere suchen die Netzwerkpartner

- Kunden für ihre Produkte / Dienstleistungen
- Mitarbeiter

Dafür erhält JEZ nachstehende Entgelte:

- Erfolgsabhängige Provisionen als „Tippgeberprovision“
- oder
- Erfolgsunabhängige Aufwandsentschädigungen

JEZ – Netzwerk UG (haftungsbeschränkt)

JEZ bewirbt dabei ausschließlich Personen / Unternehmen, die ihre schriftliche Einwilligung zur Bewerbung gegeben haben (Netzwerknutzer).

Zum Gewinn von Netzwerkpartnern und Netzwerknutzern, baut JEZ eine eigene Organisation von Netzwerken (freie Mitarbeiter), die für JEZ werben, auf.

Die Tätigkeit der Netzwerker kann auf 2 Arten ausgeführt werden. Als:

Networker

- Diese führen dem Netzwerk Personen oder Unternehmen (Netzwerknutzer) zu, die von JEZ direkt informiert werden. Hierzu genügt das schriftliche Einverständnis der Netzwerknutzer, dass JEZ zu Ihnen direkten Kontakt aufnehmen darf, die E-Mail Adresse sowie die übliche Kontaktdaten.

Organisationsleiter

- Diese informieren eigene Kontakte (ihr eigenes Netzwerk) über die Möglichkeiten der Netzwerkpartner und bringen konkrete Wünsche von Netzwerknutzern zur Kontaktherstellung zu einem bestimmten Netzwerkpartner.
- Dabei wird erwartet, dass der Netzwerknutzer bereits konkrete Informationen über die Möglichkeiten des jeweiligen Netzwerkpartners erhalten hat und somit auch ein tatsächliches konkretes Interesse an der Kontaktaufnahme hat.
- Hierzu wird ein schriftlicher Auftrag des Netzwerknutzers an JEZ eingereicht.

Auftragserteilungen des Netzwerknutzers, die direkt bei JEZ eingehen (ohne vom Organisationsleiter veranlasst zu sein) können selbstverständlich nicht der Tätigkeit des Organisationsleiters zugeordnet werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren wir mit sofortiger Wirkung nunmehr folgendes:

1. JEZ stellt dem Kooperationspartner Informationen der Netzwerkpartner zur Verfügung. Dies erfolgt über E-Mail oder auch durch Veröffentlichungen auf der Homepage.

2. Der Kooperationspartner gewinnt für JEZ als Netzwerker Organisationsleiter und/ oder Netzwerknutzer (die JEZ selbst informieren darf) oder besorgt als Organisationsleiter konkrete Kontaktwünsche aus seinem eigenen Kontaktnetzwerk.

Mit Ausnahme der Nutzung o.g. Punkte ist der Kooperationspartner in allen weiteren Punkten frei, insbesondere was seinen Zeitaufwand, seine Aktivitäten für diese Kooperationsvereinbarung oder auch andere Tätigkeiten betreffen. JEZ hat dem Kooperationspartner gegenüber keinerlei Weisungsrecht.

JEZ – Netzwerk UG (haftungsbeschränkt)

3. Der Kooperationspartner ist nicht in jeder Phase seiner Tätigkeit verpflichtet, seine Kooperation mit JEZ offen zu legen.

Gewinnt der Kooperationspartner einen Netzwerknutzer, dann ist diesem spätestens diese Kooperation mitzuteilen, insbesondere da sämtliche Erfolgsprovisionen an JEZ gezahlt werden und die Bestimmungen des Datenschutzes strikt einzuhalten sind.

4. Zahlen Netzwerkpartner erfolgsabhängige Provisionen „Tippgeberprovision“ erhält der

- Networker 10% des JEZ-Anteils
- Organisationsleiter 50% des JEZ-Anteils

wenn das die Provisionszahlung auslösende Geschäft auf den von ihm geworbenen Netzwerknutzer zurückzuführen ist.

Zahlen Netzwerkpartner erfolgsunabhängige Aufwandsentschädigungen erhält der

- Networker 10% des JEZ-Anteils
- Organisationsleiter 50% des JEZ-Anteils

wenn er den Netzwerkpartner geworben hat.

4a. Diese Regelung umfasst nur Provisionen, die JEZ auch tatsächlich ausgezahlt bekommt. Evtl. von JEZ zu bildende Stornoreserveansammlungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Von JEZ zu zahlende Aufwendungen für Softwarelieferanten beim Strategiepartnermodell stellen Kosten dar, die vorab von den Provisionseinnahmen abgezogen werden. Die Berechnung der aufzuteilenden Provision geht immer vom Betrag nach Kosten aus.

4b. Werden JEZ Provisionen zurück belastet, erfolgt auch die Rückbelastung für den Kooperationspartner.

4c. Der Kooperationspartner ist für die ordentliche Abführung anfallender Abgaben, wie die Abführung von Steuern, incl. evtl. anfallender Umsatzsteuer ausschließlich selbst verantwortlich. Ebenfalls für eine erforderliche Gewerbeanmeldung.

4d. Die vereinbarte Provisionsteilung wird dann in voller Höhe fällig, wenn der Kooperationspartner alle erforderlichen Unterlagen selbständig und alleine eingereicht hat. Werden nicht alle der erforderlichen Tätigkeiten durch den Kooperationspartner selbständig abgewickelt, wird der Provisionsanteil gekürzt. Hierzu erfolgt allerdings dann immer eine gesonderte Einzelfallvereinbarung.

4e. Die interne Nummer des Kooperationspartners ist auf jeder Willenserklärung und auf jeden Auftrag eines Zielkunden anzugeben. Ansonsten ist eine Zuordnung nicht möglich.

5. Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag der Unterzeichnung und ist von beiden Vertragsteilen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar.

6. Die Beendigung des Vertrages beeinträchtigt nicht die Gewährung der Provisionen für solche Zielkunden, die während der Laufzeit zugeführt wurden, es sei denn, der Vertrag ist außerordentlich aus Gründen gekündigt worden, die in der Person oder der Bonität des Kooperationspartners (z.B.

JEZ – Netzwerk UG (haftungsbeschränkt)

Tod, Eröffnung Insolvenzverfahren, Verstoß gegen den Datenschutz, oder den eigentlichen Sinn dieser Vereinbarung) liegen.

7. Datenweitergabe

JEZ wird ermächtigt, jederzeit bei den Netzwerkpartnern und Zielkunden alle Auskünfte einzuholen, die die Tätigkeit des Kooperationspartners sowie die eingereichten Umsätze betreffen. Dies dient der korrekten Abrechnung für eingereichte Geschäfte. Aber natürlich auch um Optimierungsmöglichkeiten verschiedener Geschäftsbereiche zu ermöglichen. Weiterhin ist JEZ berechtigt, alle Daten des Kooperationspartners auf Datenträger zu speichern und im Sinne des Networkings zu nutzen.

8. Der Kooperationspartner ist für JEZ nicht vertretungsberechtigt.

Er darf für und im Namen von JEZ keine Verträge abschließen oder sonstige Verpflichtungen eingehen, oder Erklärungen abgeben.

9. Netzwerkpartner

Loyalität gegenüber den Netzwerkpartnern ist eine wichtige Grundlage in der Geschäftsphilosophie von JEZ. Deshalb wird ein Anwerben und Beraten von aktiven Mitarbeitern von aktuellen Netzwerkpartnern durch JEZ nicht unterstützt oder begleitet.

Verstößt der Kooperationspartner, absichtlich oder wiederholt unabsichtlich gegen §8 und §9 der Vereinbarung, ist die sofortige Beendigung dieses Vertrages vorgesehen.

Der Kooperationspartner hat eine sofortige Vertragsstrafe von 2000 Euro je Verstoß an JEZ zu zahlen. Darüber gehende Schadenersatzansprüche wird JEZ geltend machen.

Gleichzeitig verliert der Kooperationspartner durch diese Handlung alle Ansprüche aus diesem Vertrag.

Insbesondere natürlich auch die Provisionsansprüche.

Die vorgesehenen Rückbelastungen aus „Storno“ bleiben von dieser Regelung natürlich unberührt. Diese verhältnismäßig strenge Regelung ist erforderlich, da der loyale Umgang mit Netzwerkpartnern ein existentieller Bestandteil von JEZ ist. Würde dieser Punkt in Frage gestellt, ist auch die Existenzgrundlage von JEZ gefährdet.

10. Plakate oder andere Werbematerialien von JEZ dürfen nur an erlaubten Stellen angebracht oder hinterlegt werden. Verstößt der Kooperationspartner hiergegen, hat er die Kosten für die Beseitigung selbst zu bestreiten.

11. Bei der im Kooperationsvertrag vereinbarten Zusammenarbeit, handelt es sich um eine jeweils auf selbständiger Basis beruhende Tätigkeit.

Da Art und Umfang der Kooperation selbst bestimmbar sind, ist diese Kooperation auch grundsätzlich zusätzlich zu einer anderen Hauptbeschäftigung durchführbar.

JEZ zeigt hier lediglich die Möglichkeiten dieser Tätigkeit auf, weist Sie hier ein und stellt sein Netzwerk zur Verfügung.

JEZ – Netzwerk UG (haftungsbeschränkt)

Ob der Kooperationspartner allerdings diese Tätigkeit tatsächlich ausüben darf (z.B. weil in dies ein anderer Arbeitsvertrag verbietet oder andere Umstände dies verhindern) wird in keinem Fall von JEZ geprüft.

Ebenso ist der Kooperationspartner natürlich für alle seine Handlungen selbst verantwortlich. Eine Haftungs- oder Kostenübernahme durch JEZ erfolgt in keinem Fall. Er ist selbstverständlich auch in keinster Weise berechtigt, „JEZ“ rechtsverbindlich zu vertreten.

Ebenso ist der Kooperationspartner natürlich selbst dafür verantwortlich

- ein entsprechendes Gewerbe anzumelden
- alle Steuern selbständig abzuführen

Weiterhin hat der Kooperationspartner eigenverantwortlich zu prüfen, ob er irgendwelche Hinzuverdienstgrenzen beachten muss (z.B. Studentenförderung, Arbeitslosenunterstützung, Hartz4, Sozialhilfe, Renten o.ä.).

12. JEZ, den für JEZ tätigen Personen oder Firmen sowie den Netzwerkpartnern und mit JEZ vernetzten Personen oder Unternehmen, wird ausdrücklich erlaubt, dem Kooperationspartner Informationen per E-Mail, Post oder telefonisch zu übermitteln.

13. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig oder nichtig sein, wird davon die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen. Die Abtretung der Forderungen ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und –soweit gesetzlich zugelassen- ist der Sitz von JEZ. Der Kooperationspartner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten auf Datenträger gespeichert und verarbeitet werden.

14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz von JEZ vereinbart.

Anlage: Datenschutzvereinbarung



JEZ – Netzwerk UG (haftungsbeschränkt)

Die dem Kooperationspartner zustehenden Entgelte sind auf das nachstehende Konto zu überweisen.

_____ (Konto Nr.) bei _____ (Bezeichnung)
_____ (BLZ)

☐ Hiermit erkläre ich, dass ich kein Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG bzw. dass ich Kleinunternehmer gemäß § 19 Abs. 1 UStG bin.

(d. h. keine Umsatzsteuer-Auszahlung)

☐ Hiermit erkläre ich, dass ich Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG bin und umsatzsteuerpflichtige Umsätze nach der Regelbesteuerung gemäß § 12 UStG unter der Steuernummer

(Unternehmerbescheinigung anbei) bzw. unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer tätige.

Zusatzbestimmung:

Ich verpflichte mich, eine Änderung meiner steuerlichen Verhältnisse (z. B. Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung) umgehend der JEZ-Netzwerk UG (haftungsbeschränkt) mitzuteilen.

Auch werde ich eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigte und von der JEZ-Netzwerk UG (haftungsbeschränkt) bezahlte Umsatzsteuer an die JEZ-Netzwerk UG (haftungsbeschränkt) zurückbezahlen.

Unterschrift JEZ-Netzwerk UG

Unterschrift Kooperationspartner

Ort, Datum

Ort, Datum

Verpflichtungserklärung

nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

JEZ – Netzwerk UG (haftungsbeschränkt)

Bierweg 13

91236 Alfeld

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ,

aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserem Unternehmen gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach dieser Vorschrift ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Gem. § 5 BDSG sind Sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen hinaus.

Näheres können Sie dem anliegenden **Merkblatt** entnehmen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 44, 43 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Auch Schadensersatzansprüche können bei einer unbefugten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten bestehen (z.B. § 7 BDSG). Abschriften der genannten Vorschriften des BDSG (§§ 5, 7 und 44, 43) sind beigelegt.

Ihre sich ggf. aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Anweisungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Bitte unterzeichnen Sie die Erklärung auf der nachfolgenden Seite, auf der Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Informationen bestätigen und übermitteln diese an Ihren Vorgesetzten.

Ort, Datum

Unterschrift JEZ- Netzwerk UG

Bestätigung

Über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wurde ich unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Kooperationspartner

Merkblatt zum Datengeheimnis

Das BDSG regelt die Verwendung von personenbezogenen Daten. Dabei ist es grundsätzlich nicht von Belang, ob diese Daten „digital“ (in Datenbanken, Dateien, IT-Systemen/-Applikationen etc) oder „analog“ (Karteikarten, Akten etc.) verwendet werden.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Daten über Unternehmen sind grundsätzlich keine personenbezogenen Daten.

Aber Achtung: sofern es sich um Einzelgewerbetreibende, Freiberufler oder eine sog. Ein-Mann-GmbH handelt, ist ein Personenbezug grundsätzlich anzunehmen.

Gehen Sie im Zweifel bei Daten immer davon aus, dass ein Personenbezug vorliegt und fragen Sie bei ihrem Vorgesetzten oder dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach, wenn Sie unsicher sind, wie Sie mit den Daten umgehen sollen.

Das BDSG unterscheidet verschiedene Verarbeitungsvorgänge bei der Datenverarbeitung:

Erheben: ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen

Verarbeiten: ist das **Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren** oder **Löschen** von Daten

Nutzen: ist jede Verwendung personenbezogener Daten, die nicht *Erheben* oder *Verarbeiten* ist

Nach § 4 Abs. 1 BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Beachten Sie bitte auch, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind.

Wir fühlen uns dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3a BDSG) verpflichtet. Sofern nicht anders angeordnet, tragen Sie bitte Sorge dafür, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Vielen Dank für Mithilfe!

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz:

§ 5 Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7 Schadensersatz

Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

§ 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
- 2a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 nicht gewährleistet, dass die Datenübermittlung festgestellt und überprüft werden kann,
- 2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
- 3a. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 4 eine strengere Form verlangt,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
- 4a. entgegen § 28a Abs. 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
- 7a. entgegen § 29 Abs. 6 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt,

- 7b. entgegen § 29 Abs. 7 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- 8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
- 8a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, entgegen § 34 Absatz 1a, entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 34 Absatz 2 Satz 5, Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Absatz 1a Daten nicht speichert,
- 8b. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 3 Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
- 8c. entgegen § 34 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig an die andere Stelle verweist,
- 9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
- 10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
- 11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
- 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
- 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
- 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
- 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
- 6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
- 7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

§ 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde